

4. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Halstenbek

(Beitrags- und Abgabensatzung / Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung – BGS)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein, des Art. II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24.11.1998 und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes, alle in der jeweils geltenden Fassung, sowie des § 17 der Abwasserabgabensatzung der Gemeinde Halstenbek in der am 29.11.2004 beschlossenen Fassung, wird die folgende 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Halstenbek nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 25.06.2007 erlassen:

§ 1

Die Bezeichnung der 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Halstenbek von der Gemeindevertretung beschlossen am 09.02.2009 wird in 3. Nachtragssatzung geändert.

§ 2

§ 17 (6) erhält folgende Fassung:

„Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres bis zum 31. Januar des folgenden Jahres zu stellen. Für den Nachweis gilt Abs. 5 sinngemäß.“

(Der mit der 2. Nachtragssatzung vom 30.07.2007 eingefügte 2. Absatz entfällt.)

§ 3

Diese 4. Nachtragssatzung tritt mit Ausnahme des § 1 am 1.1.2010 in Kraft.

Halstenbek, den 22. Oktober 2009

Gemeinde Halstenbek
Die Bürgermeisterin

gez. Linda Hoß-Rickmann